

Nova Fund

LI0335647405

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Alternativer Investmentfonds (AIF)

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz, als AIFM des rubrizierten Alternativen Investmentfonds (AIF), hat beschlossen, den Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Schaffung einer zusätzlichen Anteilsklasse.

Dies wurde in den konstituierenden Dokumenten des AIF entsprechend abgeändert. Folgende Änderungen wie nachstehend aufgeführt wurden durchgeführt:

Prospekt

Die entsprechenden Passagen zu Anteilsklassen wurden in mehreren Punkten ergänzt, insbesondere in Punkt 4.2. (Anteilsklassen) und Punkt 10.6. (Berechnung des Nettoinventarwertes).

Ausserdem wurde neu der Punkt 10.9. aufgenommen:

10.9. Umtausch von Anteilen

«Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse in Anhang A „AIF im Überblick“ erwähnt.

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 28 des Treuhandvertrages eingestellt werden.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 28 des Treuhandvertrages zu finden.

Treuhandvertrag

Die entsprechenden Passagen zu Anteilsklassen wurden in mehreren Punkten ergänzt, insbesondere in Art. 8 (Verschmelzung), Kapitel V. (Auflösung des AIF und seiner Anteilsklassen), Art. 25 (Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil), Art 32 (Laufende Gebühren) und Art. 33 (Kosten zulasten der Anleger)

Ausserdem wurde neu der Artikel 28 aufgenommen:

Art. 28 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Fall wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse in dem jeweiligen fondsspezifischen Anhang A „AIF im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- 1) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- 2) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- 3) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 29 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Anhang A: Fonds im Überblick

A. Der Fonds im Überblick

Ergänzung der Class CHF mit der Referenzwährung CHF

Ergänzung der «Umtauschgebühr beim Wechsel einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse: Keine»

Änderung der maximalen Administrationsgebühr von «0.2% p.a. oder min. CHF 25'000,- p.a.» zu

«0.2% p.a. oder min. CHF 25'000,- p.a.; ab der 2. Anteilsklasse erhöht sich das Minimum um CHF 5'000 pro Anteilsklasse»

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 25 Abs. 1 AIFMG i.V.m. Art. 21 bis 24 AIFMG sowie Art. 23 Abs. 2 AIFMV die Änderung der konstituierenden Dokumente am 10.12.2018 genehmigt. Die Änderungen treten per 03.01.2018 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „AIF im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Webseite www.scarabaeus.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Vaduz, Dezember 2018

Scarabaeus Wealth Management AG